

## Presseerklärung

**DB Netz AG ist grundsätzlich zur Gewährung von Umweltinformationen verpflichtet  
(Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 7. Juni 2011,  
Aktenzeichen - 7 K 634/10.F -, mit Gründen zugestellt am 22. Juni 2011)**

Das *Verwaltungsgericht Frankfurt am Main* hat - soweit ersichtlich: bundesweit als erstes Gericht - die Frage beantwortet, ob die **DB Netz AG zur Gewährung von Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) verpflichtet** ist. Nach Auffassung des *Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main* ist die **DB Netz AG** - ein im alleinigen Anteilsbesitz des Bundes befindliches Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG - eine **informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG** und unterliegt damit grundsätzlich der Pflicht, den Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG sind informationspflichtige Stellen auch **juristische Personen des Privatrechts**, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die *im Zusammenhang mit der Umwelt stehen*, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, die dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstehen. Das Verwaltungsgericht hielt es für maßgebend, dass die DB Netz AG durch die Bereitstellung und den Betrieb des Schienennetzes Verkehrsdienstleistungen erbringt und wies auf den *funktionellen und historischen Zusammenhang mit der Umwelt bzw. dem Umweltschutz* hin. Die Kontrolle des Bundes ergab sich daraus, dass die DB Netz AG der umfassenden Kontrolle durch das Eisenbahnbundesamt unterliegt.

„Die Entscheidung ist ein Meilenstein für das Umweltinformationsrecht in Deutschland, da endlich die - überfällige - gerichtliche Klärung gelungen ist, dass die DB Netz AG in den Anwendungsbereich des Umweltinformationsrechts fällt. Dies hat die Bahn - so nahe liegend ihre Umweltinformationspflicht auch ist - immer konsequent bestritten und den Antragstellern anheim gestellt, den mühevollen Klageweg zu beschreiten. Natürlich wird die Kunde aus Frankfurt am Main auch in Stuttgart vernommen werden, freut sich Rechtsanwalt Dr. *Roman Götze*, der den Umweltinformationsanspruch im Zusammenhang mit dem Bau des City Tunnel Leipzig geltend gemacht hatte.“

Diese Rechtsprechung hat auch Auswirkungen auf **andere private informationspflichtige Stellen** - etwa andere Unternehmen der Deutschen Bahn, kommunale Gesellschaften der Daseinsvorsorge - und ist auch auf die inhaltsgleichen Regelungen der Umweltinformationsgesetze der Länder übertragbar. Dem Vernehmen nach werden auch im Zusammenhang mit „**Stuttgart 21**“ Umweltinformationsansprüche gerichtlich verfolgt.

## Zum Hintergrund:

Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gegen informationspflichtige Stellen des Bundes beruht auf dem **Umweltinformationsgesetz** vom 22. Dezember 2004 („UIG“). Das Umweltinformationsgesetz beruht seinerseits auf der **Richtlinie 2003/4/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen („UIRL“). Beide Rechtsakte beziehen nicht nur Behörden in den Anwendungsbereich mit ein, sondern auch bestimmte *„natürliche und juristische Personen des Privatrechts“* (§ 2 I Nr. 2 UIG). Ziel dieser Erweiterung des Anwendungsbereiches war es, auch diejenigen Stellen zur Gewährung von Umweltinformationen zu verpflichten, die im weitesten Sinne öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt, wie zum Beispiel der „umweltbezogenen Daseinsvorsorge“ erbringen. Diese „Privaten“ waren noch vor einigen Jahren „echte“ Staatsunternehmen (Behörden, Anstalten, Körperschaften). Sie unterlagen somit dem Umweltinformationsrecht und sollten nicht von der späteren formellen Privatisierung profitieren. Wie eng der Umweltbezug für den vom Gesetz verlangten „Zusammenhang mit der Umwelt“ sein muss, blieb allerdings umstritten. Das *Verwaltungsgericht Frankfurt am Main* entschied mit Beschluss vom 7. Juni 2011 (Aktenzeichen - 7 K 634/10.F -) zu Gunsten einer weiten - „informationsfreundlichen“ - Auslegung und damit unseres Erachtens im Einklang mit den Schutzziele des europäischen Rechts und des Völkerrechts (Aarhus-Konvention).

Wie jüngere Untersuchungen der Rechtstatsachenforschung belegen, läuft die vom deutschen, wie vom europäischen Normgeber intendierte Erstreckung der Umweltinformationspflicht auf so genannte „private informationspflichtige Stellen“ bisher in der Praxis weitgehend leer.<sup>1</sup> Diese privaten informationspflichtigen Stellen - etwa die Unternehmen der Deutschen Bahn - verhalten sich obstruktiv. Umweltinformationsanträge werden oft praktisch ohne nähere Sachprüfung mit formelhaften Erwägungen abgelehnt.

## Zum prozessrechtlichen Hintergrund:

Der Beschluss des *Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main* ist ein Kostenbeschluss nach übereinstimmender Erledigterklärung. Die DB Netz AG hatte zuvor - kurz vor der mündlichen Verhandlung und fast zweijähriger Verfahrensdauer - einen Teil der beantragten Umweltinformationen zugänglich gemacht. Über den streitig verbliebenen Teil des Umweltinformationsbegehrens wird in einem gesonderten Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Möglicherweise ist dann der *Europäische Gerichtshof* zur Vorabentscheidung der Grundsatzfrage berufen.

---

<sup>1</sup> UfU (Berlin), Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland - Eine Evaluation aus Bürgersicht anhand der Methode der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung“ (Autoren: *Franziska Sperfeld, Lisa Cerny* unter Mitarbeit von *Michael Zschiesche*), 2009; näher hierzu [http://www.ufu.de/de/home\\_de/umweltinformationsgesetz.html](http://www.ufu.de/de/home_de/umweltinformationsgesetz.html).

Für weitere Informationen steht Ihnen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Roman Götze, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltsbüro im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: [mail@goetze.net](mailto:mail@goetze.net); Internet: [www.goetze.net](http://www.goetze.net)

gerne zur Verfügung.

Leipzig, 23. Juni 2011

---

Dr. Roman Götze  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht